

Kurzzeit-Kennzeichen



Das Kurzzeit-Kennzeichen wird für maximal 5 Tage Gültigkeit ausgegeben. Mit diesem Kennzeichen dürfen ausschließlich Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten durchgeführt werden. Der letzte Gültigkeitstag wird im rechten gelben Feld angegeben. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes verfällt dieses Kennzeichen ohne weiteren Verwaltungsakt, d.h., das Kennzeichen muß nicht entstempelt werden. Zu diesem Kennzeichen wird ein roter Fahrzeugschein ausgegeben.

Fahrzeuge mit diesem Kennzeichen haben keine reguläre Zulassung, somit ist eine gültige AU- bzw. TÜV-Bescheinigung nicht notwendig. Dies bedeutet aber, daß der Inhaber dieser Kurzzeit-Zulassung selbst für die Vorschriftsmäßigkeit dieses Fahrzeugs verantwortlich ist. Grundsätzlich sind Kurzzeit-Kennzeichen nur innerhalb Deutschlands gültig. Vor Überführungsfahrten von Deutschland ist sinnvollerweise vorab z.B. über die jeweilige Botschaft zu klären, ob dieses Kennzeichen im jeweiligen Land anerkannt wird.

Zur Beantragung dieses Kennzeichens werden benötigt:

- Versicherungsdoppelkarte für Kurzzeitkennzeichen
- Personalausweis/Reisepaß des Fahrzeughalters bzw. Vollmacht, wenn das Kurzzeitkennzeichen von einer anderen Person beantragt wird

Sofern die Fahrzeugdaten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, können diese nachträglich vom Inhaber der Kurzzeit-Zulassung ergänzt werden. Spätestens müssen sie im Fahrzeugschein eingetragen sein, wenn ein Fahrzeug mit diesen Kennzeichen bewegt wird. Eine Verwendung des Kennzeichens an mehreren Fahrzeugen ist nicht zulässig